

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen „Werbegemeinschaft Husum e.V.“. Sitz des Vereins ist Husum.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Pflege der gemeinsamen werblichen Interessen der Mitglieder und die Erhaltung und Hebung der Bedeutung der Stadt Husum als Einkaufszentrum und Mittelpunkt des Fremdenverkehrs der Husumer Bucht. Darüber hinaus will der Verein in Zusammenarbeit mit gleichgerichteten Organisationen zur Förderung des Husumer Wirtschaftslebens beitragen. Der Verein stimmt sein Arbeitsprogramm mit dem Commerzium der Stadt Husum e.V. ab. Darüber hinaus übernimmt der Verein Aufgaben eines Werbeausschusses des Commerziums. Die Werbegemeinschaft Husum e.V. ist korporativ Mitglied des Commerziums der Stadt Husum.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die ein Geschäft oder einen Gewerbebetrieb in Husum betreibt, andere Personen und Firmen können durch Beschluss des Vorstandes aufgenommen werden.

§ 4

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Über den Ausschluss hat der Vorstand zu beschließen. Gegen den Bescheid ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres und nur unter Innehaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zulässig.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 6

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, der sich aus dem Grundbetrag pro Firma sowie einem Beitrag pro angestellten Mitarbeiter zusammensetzt. Über die Höhe und Zahlungsweise der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 7

Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der Jahresbericht und Abrechnung vom Vorstand vorzulegen sind. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Abgabe des Zwecks die Berufung einer solchen beantragen. Der Vorstand ist jederzeit zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung berechtigt. Die Aufforderung zur Teilnahme an die Mitglieder soll schriftlich erfolgen.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben werden muss.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht in den Versammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.

§ 8

Der Vorstand besteht aus 1.) dem 1. Vorsitzenden, 2.) dem Stellvertreter, 3.) dem Schriftführer und 4.) dem Schatzmeister und wird auf der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. In Jahren mit ungerader Zahl die Posten 1.) und 3.), in den Jahren mit gerader Zahl die Posten 2.) und 4.). Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand beruft den Werbeausschuss sowie nach Bedarf andere Ausschüsse einer beliebigen Anzahl an Mitgliedern und *vier Beisitzern.
(*Änderung am 11.4.1995)

§ 9

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Mitglieder zur Revision. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Dem Vorstand, im Sinne von § 26 BGB, bilden der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen. Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

Der Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung kann für die Vertretung des Vereins in Gesellschafterversammlungen einen besonderen Vertreter bestellen (§ 30 BGB). Die Vertretungsmacht dieses Vertreters erstreckt sich auf alle Abstimmungen, die in den Gesellschafterversammlungen durchgeführt werden.

§ 11

Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen in der Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung beschlossen werden soll, 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sein.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn in einer Mitgliederversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Das zur Zeit der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen geht in den Besitz des „Commerziums der Stadt Husum e.V.“ über.

Einstimmig genehmigt durch Jahreshauptversammlung 05.11.1981.